

Häufige Fragen zur handi-cab suisse-Ausbildung

Was ist der CZV-Ausweis, und für was brauche ich diesen?

Der CZV-Ausweis (CZV = Chauffeur-Zulassungs-Verordnung) ist eine zusätzliche Ausbildung, welcher jeder Fahrer benötigt, der mit einem Fahrzeug **mit mehr als 9 Sitzplätzen Personen transportiert** (weitere Infos: <http://cambus.ch/de/index.php>). Dieser Zusatz-Ausweis muss alle drei Jahre «erneuert» werden. Dazu müssen innerhalb dieser Gültigkeitsdauer (3 Jahre) mind. 5 Weiterbildungs-Kurstage (35 Stunden) absolviert/nachgewiesen werden. **Der handi-cab suisse-Kurs ist als ein solcher Weiterbildungstag anerkannt.**



BPT/121 Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorie B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In der Kategorie D oder D1 ist die Bewilligung enthalten (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Führerprüfung).

BPT/122 Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Führerprüfung).

BPT – Berufsmässiger Personentransporte (Code 121 / 122)

Wenn Sie Transporte gegen Entgelt oder als Angestellter einer Institution/Firma ausführen, sollten Sie im Besitz des Zusatzeintrages 121 oder 122 im Fahrzeugausweis sein = BPT / Berufsmässiger Personentransport.

Der Code 121 ist für gewerbsmässige Transporte (z.B. Taxi) notwendig. Der Code 122 beinhaltet eine vereinfachte Prüfung (nur praktische Fahrprüfung ohne Theorie) und berechtigt lediglich die Durchführung von berufsmässigen Schüler-, Behinderten- und Arbeiter-Transporten.

Mit welchem Fahrzeug wird der Kurs absolviert?

Sinn des Kurses ist, dass dieser mit dem Fahrzeug absolviert wird, mit dem täglich gefahren wird. Alle praktischen Fahr-Übungen auf dem TCS-Gelände werden denn auch von den professionellen TCS-Instruktoren durchgeführt



Können Begleitpersonen mitkommen?

Aus versicherungstechnischen Gründen, dürfen während den praktischen Übungen nur Kursteilnehmer im Fahrzeug sitzen. Begleitpersonen sind also bei den praktischen Fahrübungen nicht gestattet.

Wie viele Teilnehmer können pro Fahrzeug fahren?

Der Lernerfolg ist natürlich am grössten, wenn pro Fahrzeug ein Fahrer teilnimmt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, mit zwei Fahrern pro Fahrzeug teilzunehmen. Mehr Fahrer pro Fahrzeug macht wenig Sinn, da der Einzelne so in den praktischen Fahrübungen viel weniger zu Üben kommt.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass von der Kursleitung für die praktischen Fahrübungen zusätzliche Behinderten-Transportfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Bitte rechtzeitig vorher melden!



Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für den Transport von Behinderten?

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindeststandards. Der Gesetzgeber nimmt damit auch Rücksicht auf die doch sehr individuellen Rahmenbedingungen bei Menschen mit Behinderungen. Grundlage sind das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die VTS.

• VTS – Verordnung über die technische Ausrüstung von Fahrzeugen

VTS Art. 72 Abs. 6

Plätze, die für den Transport von Personen in Behindertenfahrstühlen vorgesehen sind, müssen ausreichende Sicherungsmöglichkeiten für die Behindertenfahrstühle und die darin befindlichen Personen aufweisen. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge mit bewilligten Stehplätzen

• ASTRA-Empfehlungen betreffend Fahrzeuge für den Transport von Behinderten

Die ASTRA-Empfehlungen aus dem Jahre 2000 sind im Jahre 2015 vollkommen in der asa-Richtlinie Nr. 14 integriert und praktisch wortwörtlich übernommen worden. Diese asa-Richtlinie ist aktuell die «Norm» für die Fahrzeugprüfungen und die «ASTRA-Empfehlungen» haben ihre Funktion damit verloren.

• ASA-Richtlinie Nr.14

Die ASA-Richtlinie Nr. 14 – Verkehrszulassung von behinderten Personen und behindertengerechte Fahrzeugumbauten – wurden im Jahre 2014/2015 überarbeitet und die ASTRA-Empfehlungen aus dem Jahre 2000 wurden komplett integriert. Diese Richtlinie ist für die Strassenverkehrsämter die aktuelle Grundlage für die Fahrzeugprüfungen.

asa
ASSOCIATION DES SERVICES DES AUTOMOBILES
VEREINIGUNG DER STRASSENVERKEHRSÄMTER
ASSOCIAZIONE DEI SERVIZI DELLA CIRCOLAZIONE

Thurstrasse 8
Postfach
5005 Surb 6
Tel. 031 260 83 83
Fax 031 260 83 84
E-Mail: info@asa.ch
Internet: www.asa.ch

asa
Nr.
14

Richtlinien Nr. 14

Verkehrszulassung von behinderten Personen und behindertengerechte Fahrzeugumbauten

Genehmigt durch die Mitglieder am 22. Mai 2015
Erlaassen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Ersetzten die Richtlinien vom 20. Mai 2005.
© Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der asa. Die deutschsprachige Version dieser Richtlinien ist in Zweifelsfällen massgebend. Die in diesen Richtlinien genannten Funktionen und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Richtlinien Nr. 14

Welche Rollstühle sind für den Transport zugelassen?

Grundsätzlich sind alle Rollstühle, welche «ausreichend gesichert» werden können, auch zugelassen. Es wird in der asa-Richtlinie Nr. 14 allerdings empfohlen, speziell dafür geeignete (crash-geprüfte) Rollstühle zu verwenden.

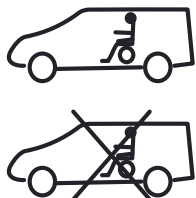
asa-Richtlinie Nr. 14

3.2.4 Sicherung der Rollstühle

- Für den Transport in einem Fahrzeug geeignete Rollstühle sind geprüft und entsprechend gekennzeichnet (Ziffer 8.5, EN 12183:2010 bzw. Ziffer 10.5, EN 12184:2010).
- Bei Neuanschaffung von Rollstühlen für regelmässige (auch berufsmässige) Transporte in Fahrzeugen wird empfohlen, dafür speziell geprüfte und normierte Produkte (z.B. mit speziellen Befestigungspunkten) zu beschaffen.
- Rollstühle sind in Fahrtrichtung zu platzieren und nach allen Richtungen solid zu sichern. Die Rollstuhlbremsen allein bieten keine Sicherheit.
- Für die Verankerungspunkte der Rollstuhlbefestigung gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Verankerungspunkte zur Personensicherung (siehe Ziffer 3.2.3).
- Für die Befestigung von Elektrorollstühlen sind die Angaben des Rollstuhl-Herstellers zu beachten. Die Norm ISO 10542-1:2012 gilt sinngemäss für die Befestigungsvorrichtungen.



Es handelt sich dabei um eine Empfehlung – keine Vorschrift (auch wenn das Produktverkäufer immer wieder behaupten).



Die Rollstuhlhersteller haben die Pflicht, die Rollstühle entsprechend zu kennzeichnen und die vorgesehenen Befestigungspunkte entsprechend zu markieren.



Im Sinne der verbesserten Sicherheit ist es aber sicher anzustreben, so bald als möglich die «alten», nicht getesteten Rollstühle, durch geprüfte zu ersetzen.

Dabei bleibt allerdings das grösste «Problem» offen, dass die Rollstuhlhersteller meist lediglich das Basismodell einer solchen Prüfung unterziehen. Die häufigen behinderungsbedingten individuell angepassten Änderungen werden nicht zusätzlich geprüft!

In Deutschland sind die erwähnten DIN-Normen Pflicht. Dort dürfen nur noch solch geprüfte Rollstühle transportiert werden. Diese «Pflicht» hat aber, auch aus den vorgenannten Gründen, zu mehr Verwirrung als Klarheit geführt. Die entsprechenden Reaktionen auf diese «Norm» und Lösungsansätze finden Sie unter: https://www.vdtuev.de/dok_view?oid=388608

Unseres Wissens gibt es bis heute keine wirkliche «Lösung» für dieses Problem und ob die, von diesem Ausschuss präsentierten, Vorschläge überhaupt realistisch umsetzbar sind, wird sich zeigen – wir wagen dies aber stark zu bezweifeln.

Die erwähnte DIN-Norm ist in der Schweiz nicht rechtsverbindlich (gilt allenfalls für Rollstuhlhersteller, welche Ihre Produkte in der EU verkaufen möchten) und damit gibt es keine gesetzliche Pflicht-Basis.

Haftung bei einem Unfall?

Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) gilt für alle Unfälle, welche mit (oder in) einem Fahrzeug geschehen, **die Kausalhaftung des Fahrzeughalters**.

SVG IV. Titel: Haftpflicht und Versicherung

1. Abschnitt: Haftpflicht

Art. 58

1 Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden.

2 Wird ein Verkehrsunfall durch ein nicht in Betrieb befindliches Motorfahrzeug veranlasst, so haftet der Halter, wenn der Geschädigte beweist, dass den Halter oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges mitgewirkt hat.

3 Der Halter haftet nach Ermessen des Richters auch für Schäden infolge der Hilfeleistung nach Unfällen seines Motorfahrzeuges, sofern er für den Unfall haftbar ist oder die Hilfe ihm selbst oder den Insassen seines Fahrzeuges geleistet wurde.

4 Für das Verschulden des Fahrzeugführers und mitwirkender Hilfspersonen ist der Halter wie für eigenes Verschulden verantwortlich.

Der entstandene Schaden wird also in jedem Fall vorab von der Versicherung gedeckt!

Regress der Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung kann bei «**unerlaubter Handlung**» oder «**Grobfahrlässigkeit / grobes Verschulden**» eine Rückforderung (Regress) der dem Geschädigten erbrachte Leistung vom Versicherungsnehmer, Fahrzeughalter oder Fahrzeuglenker anstreben.

Unerlaubte Handlung oder Grobfahrlässigkeit/grobes Verschulden sind z.B. Überfahren einer Sicherheitslinie, Überfahren eines Rotlichtes, Fahren unter Alkoholeinfluss, Fahren unter Drogen-/Medikamenten-Einfluss, Fahren mit massiv überhöhter Geschwindigkeit, etc.

Das Strassenverkehrsgesetz umschreibt dieses «grobe Verschulden» wie folgt:

SVG IV. Titel: Haftpflicht und Versicherung

1. Abschnitt: Haftpflicht

Art. 59

1 Der Halter wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht wurde ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat.

2 Beweist der Halter, der nicht nach Absatz 1 befreit wird, dass ein Verschulden des Geschädigten beim Unfall mitgewirkt hat, so bestimmt der Richter die Ersatzpflicht unter Würdigung aller Umstände.

V. Titel: Strafbestimmungen

Art. 90

1. Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2.¹⁰⁷ Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die falsche oder unsachgemässe Handhabung/Verwendung von Sicherungseinrichtungen (z.B. Rollstuhlsicherung) stellt in diesem Sinne kein «grobes Verschulden» dar!

